406 3 Finanzen, Steuern, Ressourcen
3.34 Infrastruktur, Ressourcen
3.34.341 Immobilienbewirtschaftung
3.34.341.5 Unterhalt
3.34.341.5.31 Schulhaus Riken

5432 **Videoüberwachung Velosständer-Anlage Schulhaus Riken (Anhang 3 zum Reglement Videoüberwachung)**

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 19.12.2022 das Reglement Videoüberwachung erlassen. Die entsprechende Allgemeinverfügung ist am 14.2.2023 rechtskräftig geworden. Die zu überwachenden Anlagen sind in den Anhängen 1 (Velosständer-Anlage Schulhaus Friedau) und 2 (Multisammelstelle) aufgeführt.

Die Gemeindeversammlung vom 22.11.2024 hat den Antrag eines Stimmberechtigten überwiesen, wonach die Schulanlage Riken analog der Schulanlage Friedau videoüberwacht werden soll. Als Begründung wurden Sachbeschädigungen insbesondere an Velos auf dem Schulhausplatz Riken angeführt. In der Folge genehmigte die Gemeindeversammlung vom 27.6.2025 einen Verpflichtungskredit über Fr. 10'500.00 für die Installation einer Videoüberwachung beim Velosständer des Schulhauses Riken.

Im nächsten Schritt ist ein Anhang (3) zum Reglement Videoüberwachung zu erlassen. Die Videoüberwachung bedarf der Zustimmung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau.

Die Firma WAJO Group GmbH, Rothrist, wurde von der Abteilung Bau mit der Erstellung des Anhangs 3 des Reglements Videoüberwachung beauftragt. Gemeinsam mit dem Hauswart wurde die Situation vor Ort angeschaut. Auf Grund der Montagehöhe im Velosständer wurde ein vandalensicheres Produkt vorgeschlagen. Nachfolgend wurden Messungen zur Datenübertragung über das Mobilfunksystem gemacht und festgestellt, dass die Bandbreite ausreichen sollte, wenn die Technikbox im Nebenraum mit einer Antenne auf dem Dach montiert wird.

Am 26.03.2026 reichte die Firma WAJO Group GmbH den Entwurf des Anhangs 3 zum Reglement Videoüberwachung, zusammen mit einem Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung, den Fotos des Montageortes und Blickwinkels sowie den Technischen Daten der Kamera bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz ein. Am 28.05.2026 kam es noch zu einem Austausch und einer Anpassung der Unterlagen.

Mit E-Mail vom 18.08.2026 bestätigte die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz die Bewilligungsfähigkeit der vorgelegten Unterlagen.

II. Erwägungen

Zu genehmigen sind der Anhang 3 zum Reglement inklusive des Situationsplans und das Datensicherheitskonzept. Das Reglement selbst und die Anhänge 1 und 2 sind rechtskräftig.

Ursprünglich war vorgesehen, die Überwachungszeit auf Montag bis Freitag, 06.00 bis 22.00 Uhr festzulegen. Allerdings werden nicht selten Fahrräder über Nacht im Velosständer belassen, etwa wenn Kinder nach der Schule von den Eltern abgeholt werden. In der Nacht ist die Gefahr von Manipulationen eher grösser als am Tag, weil sich die Täter unbeobachtet fühlen. Aus diesem Grund soll die Vi-

deoüberwachung zeitlich unbegrenzt erfolgen. Die Privatsphäre zufällig anwesender Personen wird dadurch nicht beeinträchtigt, da die Überwachungskamera nur den eng begrenzten Perimeter des Velosständers erfasst und keine Durchgangswege oder Eingangsbereiche. Der im Sichtfeld der Kamera möglicherweise miterfasste Durchgang zwischen Kindergarten und Schule wird nach Möglichkeit ausgeblendet. Dieser Durchgang ist nicht öffentlich zugänglich und wird in der Nacht und an Wochenenden nicht bzw. höchstens von Gemeindepersonal (Hauswart, Lehrerschaft) benutzt.

III. Beschluss:

1.
a) Gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz wird der Anhang 3 zum Reglement Videoüberwachung (Velosständer-Anlage Schulhaus Riken) gemäss vorliegendem Entwurf erlassen. Auf eine zeitliche Einschränkung der Überwachung des Velosständers wird verzichtet.

b) Das überarbeitete Datensicherheitskonzept zur Videoüberwachung wird genehmigt und unterzeichnet.

c) Das Reglement kann auf der Webseite der Gemeinde Murgenthal (www.murgenthal.ch) oder am Schalter der Gemeindeverwaltung Murgenthal bezogen werden.

d) Der Gemeinderatsbeschluss sowie der dazugehörige Anhang 3 zum Reglement Videoüberwachung vom 19. Dezember 2022 werden im Sinne von § 105 Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m. § 27 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz während der Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim **Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau,** Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, **Verwaltungsbeschwerde** geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
   a) anzugeben, wie das Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheiden soll, und
   b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

2.
Die Dokumente werden der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau eingereicht mit dem Ersuchen um Bewilligung der optischelektronischen Überwachungsanlage.

3.
Die Publikation erfolgt nach Eingang der Bewilligung der Videoüberwachung durch die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau.

Verfügung: Protokollauszug an

- Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau, Kasernenstrasse 21, 5001 Aarau (mit den Dokumenten als Gesuch um Bewilligung der optischelektronischen Überwachungsanlage)
- Abteilung Bau
- Auflageakten
- Akten Reglement Videoüberwachung
- Akten

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Stefan Ruf	Rolf Wernli